

ANHANG 1 ZU DEN ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN DER BÜRO SYSTEMS AG

Vereinbarung zur Auftragsdatenbearbeitung gemäss Art. 9 DSGVO: Anlage zum Basisvertrag und zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen

Diese Vereinbarung zur Auftragsdatenbearbeitung regelt das Verhältnis zwischen dem **Kunden/Auftraggeber** (im Folgenden „Verantwortlicher“) und **Büro Systems AG** (im Folgenden „Auftragsbearbeiter“)

Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, die im Folgenden beschriebenen Datenbearbeitungen im Sinne von Art. 5 lit. d i.V.m. Art. 9 DSGVO im Auftrag des Verantwortlichen zu erbringen. Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten die Begriffsbestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG).

1. Anwendungsbereich

Bei der Erbringung der Leistungen gemäss Basisvertrag verarbeitet der Auftragsbearbeiter Personendaten, die der Verantwortliche zur Erbringung der Leistungen zur Verfügung gestellt hat („Auftragsdaten“). Diese Anlage spezifiziert die Datenschutzpflichten und -rechte der Parteien im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Auftragsdaten zur Erbringung der Leistungen nach dem Basisvertrag.

2. Umfang der Bearbeitung, Weisungsbefugnisse des Verantwortlichen

- 2.1 Der Auftragsbearbeiter bearbeitet die Auftragsdaten ausschliesslich so, wie der Verantwortliche selbst es tun darf.
- 2.2 Die Bearbeitung von Auftragsdaten durch den Auftragsbearbeiter erfolgt ausschliesslich in der Art, dem Umfang und zu dem Zweck zum Basisvertrag resp. Auftrag. Die Bearbeitung betrifft ausschliesslich die darin bezeichneten Arten von Personendaten und Kategorien betroffener Personen.
- 2.3 Die Dauer der Bearbeitung entspricht der Laufzeit des Basisvertrages oder die Zeit zur Bearbeitung des erteilten Auftrages.
- 2.4 Der Verantwortliche behält sich das Recht zur Erteilung von Weisungen über Art, Umfang, Zwecke und Mittel der Bearbeitung von Auftragsdaten vor.

3. Anforderungen an Personal

- 3.1 Der Auftragsbearbeiter hat alle Personen, die Auftragsdaten verarbeiten, bezüglich der Bearbeitung von Auftragsdaten zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 3.2 Der Auftragsbearbeiter stellt sicher, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu Auftragsdaten haben, diese nur auf seine Anweisung verarbeiten, es sei denn, sie sind von Gesetzes wegen zur Bearbeitung verpflichtet.

4. Sicherheit der Bearbeitung

- 4.1 Der Auftragsbearbeiter ergreift alle geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen, die unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Bearbeitung der Auftragsdaten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Persönlichkeit und Grundrechte der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Auftragsdaten zu gewährleisten.
- 4.2 Der Auftragsbearbeiter hat vor dem Beginn der Bearbeitung der Auftragsdaten insbesondere die nötigen technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen und während der Dauer des Basisvertrages aufrechtzuerhalten sowie sicherzustellen, dass die Bearbeitung von Auftragsdaten im Einklang mit diesen Massnahmen durchgeführt wird.

5. Inanspruchnahme weiterer Auftragsbearbeiter

- 5.1 Der Verantwortliche genehmigt hiermit in allgemeiner Weise die Inanspruchnahme weiterer Auftragsbearbeiter durch den Auftragsbearbeiter, sofern diese für die Erfüllung der Dienstleistungen aus dem Basisvertrag notwendig sind. Eine Liste der gegenwärtig vom Auftragsbearbeiter eingesetzten weiteren Auftragsbearbeiter kann beim Datenschutzbeauftragten der Büro Systems AG eingefordert werden.
- 5.2 Der Auftragsbearbeiter wird jedem weiteren Auftragsbearbeiter vertraglich dieselben Datenschutzpflichten auferlegen, die in diesem Vertrag in Bezug auf den Auftragsbearbeiter festgelegt sind.
- 5.3 Der Auftragsbearbeiter wird während der Beauftragung überprüfen, dass die weiteren Auftragsbearbeiter geeignete technische und organisatorische Massnahmen ergriffen haben und diese so durchgeführt werden, dass die Bearbeitung der Auftragsdaten gemäss diesem Vertrag erfolgt.

6. Rechte der betroffenen Personen

- 6.1 Der Auftragsbearbeiter wird den Verantwortlichen im Rahmen des Zumutbaren dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte betroffener Personen nachzukommen.
- 6.2 Der Auftragsbearbeiter wird insbesondere:
 - den Verantwortlichen unverzüglich informieren, falls sich eine betroffene Person mit einem Antrag auf Wahrnehmung ihrer Rechte in Bezug auf Auftragsdaten unmittelbar an den Auftragsbearbeiter wenden sollte;
 - dem Verantwortlichen auf Anfrage alle bei ihm vorhandenen Informationen über die Bearbeitung von Auftragsdaten geben, die der Verantwortliche zur Beantwortung des Antrags einer betroffenen Person benötigt und über die der Verantwortliche nicht selbst verfügt.

7. Sonstige Unterstützungspflichten des Auftragsbearbeiters

- 7.1 Der Auftragsbearbeiter meldet dem Verantwortlichen so rasch als möglich jede Verletzung der Datensicherheit, insbesondere Vorkommnisse, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu Auftragsdaten führen.
- 7.2 Für den Fall, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, die Aufsichtsbehörde EDÖB nach Art. 24 DSG (Meldung von Verletzungen der Datensicherheit) zu informieren, wird der Auftragsbearbeiter den Verantwortlichen auf dessen Anfrage hin unterstützen, diese Pflichten einzuhalten.

8. Datenlöschung und -rückgabe

Der Auftragsbearbeiter wird auf die Weisung des Verantwortlichen hin mit Beendigung des Basisvertrages alle Auftragsdaten entweder vollständig und unwiderruflich löschen oder an den Verantwortlichen zurückgeben, sofern nicht gesetzlich eine Verpflichtung des Auftragsbearbeiters zur weiteren Speicherung der Auftragsdaten besteht.

9. Nachweise und Überprüfungen

- 9.1 Der Auftragsbearbeiter hat sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Auftragsdaten mit diesem Vertrag sowie den Weisungen des Verantwortlichen in Einklang steht.
- 9.2 Der Auftragsbearbeiter führt ein Bearbeitungsverzeichnis der Auftragsdaten. Dieses wird auf Anfrage hin dem Auftraggeber zugänglich gemacht.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Firmensitz der Büro Systems gemäss Handelsregister.